

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
Postleitzahl, Wohnort

- 55543 Bad Kreuznach,
 55606 Kirn,

Kurzzeitkennzeichen
Datum

Kreisverwaltung
 - Ref. Kfz.-Zulassung -
 Industriestr. 36
 55543 Bad Kreuznach

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens gem. § 42 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgendes Fahrzeug beantrage ich die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens zur einmaligen

Verwendung

Datum vom – bis (max. 5 Tage inkl. Zulassungstag)

Heute -

Fahrzeugart	Hersteller	Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.
Versicherungsbestätigung ist beigefügt, Nachweis gültige Hauptuntersuchung (Eintrag Zulassungsbescheinigung Teil I oder HU-Bericht) liegt vor:		Haftpflichtversicherung besteht bei gültig__Tage ab Zuteilung des Kurzzeit- kennzeichens

Das Kurzzeitkennzeichen wird für folgenden Zweck benötigt:

Ich bin darüber belehrt worden, dass

- der Fahrzeugschein und das Kennzeichen nur für das o. a. Fahrzeug, den **bestimmten Zweck** (Probe- oder Überführungsfahrt) und **innerhalb der erlaubten Frist** benutzt werden darf.
- die Kennzeichen am Fahrzeug an den **dafür vorgesehenen Stellen** angebracht sein müssen
- eine Weiterbenutzung **nach Ablauf** der Geltungsdauer unzulässig ist
- das Fahrzeug in einem **verkehrssicheren** Zustand sein muss
- eine **Benutzung außerhalb der Gültigkeit** ein Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz darstellen und als Straftat geahndet werden kann.

Ich versichere, dass das Fahrzeug nur im **verkehrssicheren Zustand** in den Straßenverkehr gebracht wird.

Ich bestätige, dass ich das „Merkblatt zum Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015“ gelesen habe.

Bei Minderjährigen:

Mit der Ausgabe eines Kurzzeitkennzeichens zum Zwecke der vorstehend angegebenen Verwendung, erklären wir uns als Erziehungsberechtigte einverstanden:

(Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)



Merkblatt für die Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens **ab 01.04.2015**

Auf Ihren Antrag wird Ihnen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt. Die Zulassungsstelle des Landkreises Bad Kreuznach weist Sie mit diesem Merkblatt ausdrücklich auf die Nutzung des Kurzzeitkennzeichens nach §42 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hin.

1. Das Kennzeichen wird nur zugeteilt für **Probe- oder Überführungsfahrten** unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen. Fahrten ohne Hauptuntersuchung/ Sicherheitsprüfung sind in folgenden Fällen möglich:
 - Bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat und in einen angrenzenden Zulassungsbezirk. Ebenso Rückfahrten
 - Zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft werden
 - Wenn das Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht, ist eine Rückfahrt innerhalb des Zulassungsbezirks bzw. des angrenzenden Bezirk möglich. Auch eine Fahrt zur unmittelbaren Reparatur und direkt zum TÜV für die Nachprüfung ist zulässig
2. Das Kurzzeitkennzeichen wird durch die Eingabe der Fahrzeugdaten **einem konkreten Fahrzeug** zugeteilt. Das Kurzzeitkennzeichen darf daher nicht an einem anderen als dem eingetragenen Fahrzeug verwendet werden. Eine Weitergabe der Kennzeichen durch den Antragsteller an eine andere Person zur Nutzung am eingetragenen Fahrzeug oder zur Nutzung an einem anderen als dem eingetragenen Fahrzeug ist nicht zulässig.
3. Das Fahrzeug muss **verkehrssicher** sein. Für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ist der Fahrzeughalter verantwortlich.
4. Nach Ablauf der auf dem Fahrzeugschein vermerkten Gültigkeitsdauer des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Hierzu zählt auch das Abstellen bzw. Parken des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit beachtet wird.
5. Die Kurzzeitkennzeichen müssen am Fahrzeug angebracht sein. Vorhandene andere Kennzeichen sind abzudecken.
6. Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Fahrzeugschein müssen nur zurückgegeben werden wenn das Kurzzeitkennzeichen bei Zulassung noch gültig ist.

Wichtiger Hinweis:

Die Gültigkeit der Kurzzeitkennzeichen ist **ausschließlich** auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Es ist daher **unzulässig**, ein Fahrzeug unter Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens ins Ausland zu überführen.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie über die Nutzungsbedingungen des Kurzzeitkennzeichens in Kenntnis gesetzt wurden.

Datum/Unterschrift